

SATZUNG

der Gemeinde Weiskirchen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 03.05.2018

Aufgrund der §§ 70 und 71 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 03.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindebezirke

Das Gebiet der Gemeinde Weiskirchen wird in folgende Gemeindebezirke (Ortsteile) eingeteilt:

1. Gemeindebezirk Konfeld
2. Gemeindebezirk Rappweiler-Zwalbach
3. Gemeindebezirk Thailen
4. Gemeindebezirk Weierweiler
5. Gemeindebezirk Weiskirchen.

§ 2

Ortsräte

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte der § 1 bezeichneten Gemeindebezirke wird für die Gemeindebezirke

Konfeld,

Rappweiler-Zwalbach,

Thailen und

Weierweiler

auf 7 Mitglieder festgesetzt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates Weiskirchen beträgt 9 Mitglieder.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn der Amtszeit des Gemeinderates der 10. Legislaturperiode nach der Gebiets- und Verwaltungsreform 1974 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Weiskirchen über die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte vom 23.05.2008 tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

Weiskirchen, den 07.05.2018

Der Bürgermeister

Werner Hero